

S A T Z U N G

des Waldorfkindergarten Zehlendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Zehlendorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Steglitz Zehlendorf von Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 3718 Nz eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.

b) Außerdem ist der Verein Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen.

Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein besonderes Interesse an den Zielen des Vereins hat.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nach Anhörung des Kindergartenkollegiums einstimmig.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kindergarten-Kollegium
4. der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
2. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, dessen Befugnisse durch eine Geschäftsführungsvereinbarung geregelt sind, berufen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder kooptieren, die beratend an der Vorstandsarbeit teilnehmen.
4. Die Geschäfte des Vereins führt der vertretungsberechtigte Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einmütig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Einstellungen von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums. Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern sollen im Einvernehmen mit dem Kollegium erfolgen;

lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, soll ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten gehört werden.

6. Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl soll der Grundsatz der Kontinuität gewahrt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen konnten. Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch eine durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes gilt für den Rest der Wahlperiode. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück, beginnt nach der Neuwahl eine erneute Amtszeit. Vorschlagsberechtigt sind die Organe und die Mitglieder des Vereins.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes und wählt einen Rechnungsprüfer.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den vertretungsberechtigten Vorstand acht Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird und vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden – geleitet. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich festzuhalten.

§ 8 Kindergarten-Kollegium

1. Das Kollegium der Kindergärten trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.
2. Das Kollegium gibt sich eine eigene Ordnung und beschließt über die Form seiner Leitung. Zur Abstimmung der Zusammenarbeit des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Kollegiums bilden beide eine Verwaltungskonferenz.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Vertretern des Vorstandes, des Kollegiums und der Eltern der Kindergartengruppen zusammen. Vorstand und Kollegium sind mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Aus den Kindergartengruppen soll mindestens je ein Elternteil kontinuierlich mitarbeiten. Er gibt sich seine Ordnung selbst.

2. Der Beirat ist kein Beschlussorgan, er ist dasjenige Organ, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig stimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die folgenden Institutionen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Heubergstr. 18 in 70188 Stuttgart
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle der

Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80 in 10713 Berlin
Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nr. 658 Nz.

§ 12 Änderungen

Falls infolge Beanstandung durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.

Fassung vom Dezember 1998